

§§ - Rechtliches Haustierservice (der Einfachheit wegen ist hier von dem Tier = Singular die Sprache; es sind jedoch alle zu betreuenden Tiere gemeint) – Stand Mai 2017

- Als Haushüter wohnt der „Haustierservice“ im Haus (Option – nicht Bedingung) und verrichtet die dort erforderlichen Aufgaben nebst der Tierbetreuung.
- Der Tierbesitzer bestätigt bei Inanspruchnahme der Dienstleistung „Haustierservice“, dass alle Angaben zu dem zu betreuenden Tier der Wahrheit entsprechen und dass das zu betreuende Tier in seinem Eigentum steht.
- Der Tierbesitzer bestätigt gleichfalls, dass das zu betreuende Tier entsprechend behördlich und steuerlich gemeldet ist.
- Zu betreuende Hunde und Pferde müssen haftpflichtversichert sein und der Tierbesitzer hat auf Wunsch einen entsprechenden Nachweis hierfür zu erbringen.
- Der Tierbesitzer bestätigt, dass das zu betreuende Tier frei von ansteckenden Krankheiten/Seuchen ist.
- Der Tierbesitzer bevollmächtigt den „Haustierservice“, im Falle dass das zu betreuende Tier während der Betreuungszeit erkrankt/verunfallt, einen entsprechenden Tierarzt aufzusuchen und die medizinische Versorgung uneingeschränkt zu gewährleisten. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Tierbesitzers. Der „Haustierservice“ sichert zu, den Tierbesitzer unmittelbar zu informieren.
- Das zu betreuende Tier muss sozialverträglich und gut erzogen sein.
- Der „Haustierservice“ haftet nicht für Schäden an dem Tier und nicht für Schäden an Dritten, die durch das Tier verursacht wurden, es sei denn sie sind durch vorsätzlich schuldhaftes Handeln des „Haustierservice“ entstanden.
- Die gewünschte Tierbetreuung hat unmittelbar den Abschluss eines Betreuungsvertrages zur Folge. Ein solcher Vertrag gilt auch durch mündliche Abrede und bedarf nicht der Schriftform. Er gilt als geschlossen, sobald der Tierbesitzer den „Haustierservice“ aufsucht, um sein Tier betreiben zu lassen. Dies hat zur Folge, dass der „Haustierservice“ ein Anrecht auf Vergütung seiner Tätigkeit hat. Hier liegt das BGB, § 611 zugrunde: „Der Dienstvertrag ist ein gegenseitiger, schuldrechtlicher Vertrag durch den der eine Teil zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Leistung der vereinbarten Vergütung verpflichtet ist.“ Der „Haustierservice“ schuldet demnach die Leistung, nicht aber den Erfolg. Zur Vergütung lesen Sie bitte den Menüpunkt „Leistungen und Preise“.
- Wird der Betreuungswunsch weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin abgesagt, so besteht seitens des „Haustierservice“ ein Anspruch auf 50 % der vereinbarten Kosten.
- Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht davon berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Beteiligten, für die unwirksame Bestimmung eine neue, wirksame Vereinbarung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken. Die Beteiligten verpflichten sich weiterhin, unter Aufrechterhaltung der Wirksamkeit des Vertrages den Vertrag entsprechend zu ergänzen.